

25. Genügt es der Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898, wenn in dem Gesellschaftsvertrage außer einzelnen besonders genannten Zweigen kaufmännischer Tätigkeit auch der Betrieb von anderen kaufmännischen Geschäften allgemein als Gegenstand des Unternehmens angegeben ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. November 1905 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I. 228/05.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionskläger rügt, daß die Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens nicht der zwingenden Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, entspreche, wenn in dem Gesellschaftsvertrage (§ 3) gesagt ist, Gegenstand des Unternehmens sei außer den speziell bezeichneten Geschäften „auch der Betrieb anderer kaufmännischer Geschäfte“. Die Not-

wendigkeit einer gewissen Individualisierung des Gegenstandes des Unternehmens bestehe für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in gleicher Weise, wie für die Aktiengesellschaft; für erstere ergebe sie sich überdies aus den Vorschriften des § 8 Ziff. 4, § 41 Abs. 4 und § 61 des Gesetzes.

Die Frage, ob und inwieweit die Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens im Gesellschaftsvertrage eine bestimmte, in gewissen Beziehungen individualisierende sein muß, ist in der Literatur sowohl für die Aktiengesellschaft (vgl. § 182 Abs. 2 Ziff. 2 H.G.B.) wie für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine bestrittene. Hier ist die Frage nur für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu entscheiden. Es ist dem Vertreter des Revisionsklägers zuzugeben, daß die Mehrheit der Bearbeiter des Gesetzes,

vgl. Birkenbihl, § 3 Bem. 4; Esser, § 3; Förtsch, § 3 Bem. 6; Liebmann, § 3; Merzbacher, § 3 Bem. 4; Parisius u. Trüger, § 3 Bem. 4; vgl. auch Goldheim, in der Monatschrift für Aktienrecht 1903 S. 295,

auf dem Standpunkte steht, das Gesetz erfordere eine derartige Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag, daß hiernach das Unternehmen bestimmt und individuell als solches erkannt werden könne. Und zwar wird teils eine möglichst präzise Bestimmung verlangt (Birkenbihl), teils wird es für genügend erachtet, wenn die Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens wenigstens bestimmte Anhaltspunkte bietet (Esser, Liebmann).

Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann an und für sich jeder erlaubte Zweck sein. Die Gesellschaft gilt aber im Sinne des Handelsgesetzbuchs als Handelsgesellschaft selbst dann, wenn ihr Unternehmen nicht auf den Betrieb von Handelsgeschäften gerichtet ist (vgl. § 13 des Gesetzes). Hiernach finden auf sie gemäß § 6 H.G.B. die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 Sonderbestimmungen enthält. Der Kaufmann ist durch das Gesetz in keiner Weise beschränkt, alle Arten von Handelsgeschäften zum Gegenstand seines Geschäftsbetriebs zu machen, und auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ein anderes aus dem Gesetz nicht entnommen werden. Es besteht in dieser Hinsicht keine Einschränkung der gewerblichen Freiheit, und sie ergibt

sich auch nicht aus der Besonderheit des Gesellschaftsrechts. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1. 8 Abs. 1 Ziff. 4. 41 Abs. 4. 61 des Gesetzes, welche nach der entgegenstehenden Ansicht zu dieser Einschränkung führen soll, bleibt von dieser Auffassung völlig unberührt. Ist als Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Handelsgeschäften oder kaufmännischen Geschäften aller Art angegeben, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Gesellschaft zu einem „gesetzlich zulässigen Zwecke“ errichtet ist. Ein Unternehmen dagegen, das besonderer staatlicher Genehmigung bedarf, ist als Ausnahme von der Regel nicht zu unterstellen. Betreibt die Gesellschaft ein solches, oder geht sie später zu ihm über, so ist selbstverständlich dem Erfordernis des § 8 Ziff. 4 zu genügen. Dabei kann es hier dahingestellt bleiben, ob im letzteren Falle eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, also des Gesellschaftsvertrages, angenommen werden müßte. Betreibt die Gesellschaft gewerbmäßig Bankgeschäfte, so muß sie der Vorschrift des § 41 Abs. 4 genügen, mag nun der Betrieb von Bankgeschäften von vornherein als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet sein, oder mag sie tatsächlich Bankgeschäfte betreiben, ohne daß eine Spezialisierung des Gegenstandes ihres Unternehmens in dieser Hinsicht stattgefunden hat. Wenn endlich in § 61 Abs. 1 des Gesetzes unter den wichtigen Gründen, welche den Anspruch auf Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes hervorgehoben wird, so hat dies mit der Frage nach der Notwendigkeit einer Individualisierung des Gesellschaftsunternehmens, das von dem Gesellschaftszwecke wohl zu unterscheiden ist, überhaupt nichts zu tun. Das Unternehmen, welches das Mittel bildet, den Zweck der Gesellschaft zu verwirklichen, kann eben von vornherein weiter, oder enger in Aussicht genommen sein, und wer einer Gesellschaft beiträgt, die in ihrem Gesellschaftsvertrage kaufmännische Geschäfte aller Art als Gegenstand ihres Unternehmens bezeichnet, der erklärt damit sein Einverständnis, daß der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes Bewegungsfreiheit in angegebener Weise gewährt ist.

Hiernach muß die im Gesellschaftsvertrage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltene Bestimmung, wonach als Gegenstand des Unternehmens schlechthin der Betrieb von Handelsgeschäften angegeben wird, oder in welcher zwar einzelne Zweige kaufmännischer

Tätigkeit ausdrücklich erwähnt sind, dann aber als Generalklausel auch der Betrieb von anderen kaufmännischen Geschäften (wie im vorliegenden Falle) vorgesehen ist, als eine gesetzlich zulässige und gültige Bestimmung angesehen werden.

Vgl. Staub, Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 3 Anm. 8. . . .